

92. Ist der durch unberechtigtes Fischen oder Krebsen unter Anwendung von Sprengstoffen verübte Eingriff in fremdes Okkupationsrecht nach §. 296 St.G.B.'s oder nach §. 5 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 zu bestrafen?

Bgl. Bb. 11 Nr. 77.

IV. Straffenat. Urf. v. 22. Januar 1886 g. B. Rep. 3347/85.

I. Schwurgericht Essen.

Aus den Gründen:

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung hat der Verteidiger des Angeklagten, gegen welchen durch den Eröffnungsbeschluß das Hauptverfahren auf Grund der §§. 5. 7. des Gesetzes vom 9. Juni 1884, §§. 47. 74 St.G.B.'s eröffnet war, die Stellung einer Hilfsfrage aus §. 296 St.G.B.'s beantragt, das Gericht aber die Stellung der Frage abgelehnt, weil der zur Entscheidung stehende historische Vorgang im

Fischen mit Dynamit bestehe, derselbe nur unter den §. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 falle, nachdem der §. 296 St.G.B.'s durch den §. 5 a. a. D. insofern aufgehoben sei, als es sich um unberechtigtes Fischen unter Anwendung explodierender Stoffe, welche als Sprengmittel im Sinne jenes Gesetzes in Anwendung kommen, handle, und der §. 296 St.G.B.'s nur für den eine andere That darstellenden historischen Vorgang des Fischens mit explodierenden Stoffen, die nicht Sprengmittel, anwendbar sei.

Ob damit unter Verletzung des §. 263 Abs. 2 St.P.D., §. 81 G.B.G.'s in das Gebiet der den Geschworenen zustehenden tatsächlichen Beurteilung des Falles eingegriffen ist, kann auf sich beruhen, weil die §§. 294, 296 St.P.D. verletzt sind. Auch wenn man die Motivierung des Beschlusses dahin auffassen will, daß die Hilfsfrage gesetzlich unzulässig, weil sie eine andere That darstellen würde, oder rechtlich bedeutungslos, weil immer nach dem §. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu strafen sein würde, aus welchem die Hauptfrage gestellt ist, so erweist sich dieser Rechtsgrund im Sinne des §. 296 St.P.D. doch als rechtsirrig.

Der §. 296 St.G.B.'s ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1884 gar nicht berührt. Er bezweckt mit den §§. 292 flg. St.G.B.'s den Schutz des Berechtigten gegen Eingriffe in sein Okkupationsrecht durch unbefugte Aneignung nicht (wenigstens an sich nicht) durch Beschädigung oder Zerstörung der demselben unterworfenen Objekte. Das Vergehen richtet sich gegen fremdes Vermögensrecht aus Eigennutz. Der §. 296 a. a. D. droht eine härtere Strafe an, wenn der Eingriff in das fremde Recht unter Anwendung explodierender Stoffe zum Zwecke der Aneignung der Fische und der Aehse erfolgt, weil das Mittel der Aneignung den Eingriff zu einem besonders schädlichen, leicht über den Zweck der Aneignung hinauswirkenden macht oder machen kann, und volkswirtschaftlich die Erhaltung der Fischerei von demselben Interesse ist, welches den Gesetzgeber veranlaßt hat, in den §§. 21, 50 Nr. 3 des preuß. Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 selbst dem Berechtigten den Fischfang mit explodierenden Stoffen bei Strafe zu untersagen.

Der Zweck und der Inhalt des Gesetzes vom 9. Juni 1884 ist ein ganz anderer. Darüber lassen die vom Strafsenate in seinem Urteile in den Entscheidungen für Strassachen Bd. 11 S. 263 dargelegte Entstehungsgeschichte und die Motive des Gesetzes ebenso wenig Zweifel,

wie die Fassung der §§. 5. 6 und die Bestimmungen der §§. 10. 13 des Gesetzes. Das Gesetz richtet sich nach seiner eigenen Bezeichnung gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Verbrecherisch im Sinne des Gesetzes ist der Gebrauch, wie der Senat in seinem vorbezeichneten Urtheile nachgewiesen hat, wenn er sich gegen Eigentum, Gesundheit oder Leben richtet, d. h. auf Beschädigung oder Zerstörung dieser Güter geht, wie §. 5 des Gesetzes ergibt, der, wenn er die Gefährdung dieser Güter unter Strafe stellt, auch bei dem Eigentum nur an jene Gefahr durch Beschädigung oder Vernichtung gedacht haben kann, nicht an Entfremdung der Objekte des Eigentumes durch unbefugte Aneignung. Das Gesetz will das Eigentum, d. h. seine körperlichen Objekte, bei denen allein von einer Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung die Rede sein kann, gegen die Beschädigung oder Vernichtung durch Dynamit und ähnliche Sprengstoffe, namentlich, wie die Motive hervorheben, in den Händen der Anhänger der Umsturzpartei, in erhöhtem Maße durch harte Strafen und die Vorschriften in den §§. 7—9 des Gesetzes schützen, weil die Natur jener Sprengstoffe und ihre unabsehbare Wirkung ihre Anwendung zur Beschädigung oder Vernichtung von Eigentum zu einer gemeingefährlichen That machen, auch wenn sie sich nur gegen einen einzelnen richtet. Diese Gemeingefährlichkeit allein erklärt es, daß der §. 6 des Gesetzes schon die bloße Verabredung eines Verbrechens gegen §. 5 des Gesetzes und die bloße Verbindung mehrerer zur Begehung solcher Verbrechen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht, daß der §. 10 des Gesetzes die Aufforderung zu den Verbrechen gegen die §§. 5. 6 des Gesetzes und das Anpreisen dieser Verbrechen mit Zuchthaus und der §. 13 des Gesetzes die Nichtanzeige von dem Vorhaben dieser Verbrechen durch den davon Unterrichteten mit der gleichen Strafe bedroht, wie der §. 139 St.G.B.'s die Nichtanzeige von dem Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens, des Hochverrates Landesverrates, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes. Daß der Gesetzgeber nicht gewillt gewesen sein kann, das unbefugte Fischen mit Sprengstoffen auf gleiche Stufe mit diesen schweren Verbrechen gegen die Person und das gemeine Wohl zu stellen, leuchtet ohne weiteres ein, auch wenn man davon absieht, daß, wie im Eingange hervorgehoben, das unbefugte Fischen nur einen Eingriff in das Okkupationsrecht enthält, welches als solches zwar Gegenstand des Eigen-

tumes im weiteren Sinne ist, aber nicht der körperlichen Beschädigung und Zerstörung sein kann, und daß das unbefugte Fischen zwar einen Eingriff in das fremde Recht enthält, aber nicht auf Beschädigung oder Vernichtung desselben, sondern auf Aneignung der Objekte dieses Rechtes geht, und zwar durch die wenn auch unbefugte und verbotene Ausübung des Rechtes des Berechtigten.

Nach alledem ist es rechtlich unstatthaft, den Thatbestand des unbefugten Fischens mit Sprengstoffen aus dem §. 296 St.G.B.'s auszuschneiden und unter den §. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu stellen. Davon ist der Senat auch bereits in seinen Urteilen vom 23. Oktober und 8. Dezember 1885 g. U., Rep. 2022. 2662/85, ausgegangen, indem er angenommen hat, daß die Absicht, mit Dynamit unbefugt zu fischen, keine verbrecherische Absicht im Sinne der §§. 5. 8. (7) des Gesetzes vom 9. Juni 1884 sei.

Das Gericht unterstellt seinem die Stellung der Hilfsfrage ablehnenden Beschlusse ausdrücklich, daß es sich bei dem zur Anklage gestellten historischen Vorgange um unbefugtes Fischen mit Dynamit handelt, und dies entspricht auch der zur Erläuterung des Eröffnungsbeschlusses heranzuziehenden Darstellung der Thatfachen in der Anklageschrift. Die Begründung, mit der die Stellung der Hilfsfrage abgelehnt, ist rechtsirrtümlich, die Ablehnung verstößt gegen die §§. 294. 296 St.P.D., und dies führt notwendig zur Aufhebung des Urtheiles nebst dem Spruche der Geschworenen und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz, da gar nicht abzusehen, wie der Spruch der Geschworenen und das Urtheil ausgefallen wäre, wenn die Hilfsfrage gestellt wäre.